



Herrn
Mag. Paul Sommersguter
Lebingfeldgasse 9
8230 Hartberg

Bearb.: Doris Fuchs
Tel.: +43 (3332) 606-233
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-50314/2017-18

Hartberg, am 04.12.2019

Ggst.: Sommersguter Paul Mag.,
Lebingfeldgasse 9, 8230 Hartberg,
Zauberkünstler - Kunststück mit Kaninchen
Verwendung von Tieren bei Varietés und ähnlichen
Einrichtungen

B e s c h e i d

Spruch

Herrn Mag. Paul Sommersguter, Lebingfeldgasse 9, 8230 Hartberg, wird die Bewilligung für die Verwendung zweier Kaninchen bei Varietés und ähnlichen Einrichtungen anlässlich seiner Zauberdarbietungen für ganz Österreich erteilt.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Bundes tierschutzgesetz BGBI. I Nr. 118/2004 i.d.F. BGBI. I Nr. 86/2018:
§§ 23, 24, 27
- ⇒ 1. Tierhaltungsverordnung, BGBI. II Nr. 485/2006 i.d.F. BGBI. II Nr. 61/2012:
Anlage 9
- ⇒ Tierschutz-Zirkusverordnung, BGBI. II Nr. 489/2004

Beschreibung Kaninchen, Haltung und Zauberdarbietungen

1. Kaninchen

Bei den für die Veranstaltungen genutzten Tieren handelt es sich um 2 Zwergkaninchen. Die Impfpässe der beiden Kaninchen liegen vor. Darin sind auch die Chip-Nummern vermerkt.

- Romeo, männlich, geb. August 2016, Haarkleid weiß, Chip-Nr.040098100471118
- Julia, weiblich, geb. 05.03.2018, Haarkleid weiß angora, Chip-Nr. 040098100474207

Beide Tiere wurden bei den Kontrollen des Winterquartiers von der Amtstierärztein eingehend untersucht. Die Tiere weisen einen guten Ernährungs- und Pflegezustand auf, zeigen sehr lebhaftes Allgemeinverhalten. Bei der Untersuchung werden keine Abweichungen vom Normalbefund festgestellt.

2. Haltung

Die Kaninchen werden in einem zweistöckigen Gehege gehalten, das rundum mit Holz, 2 cm dicken Styroporplatten und einer weiteren Schicht Holz isoliert ist. Das Gehege ist strukturiert und bietet Boxen zum Rückzug sowie offene Bereiche, die nach einer Seite mit Gitter verschlossen sind. Alle Bereiche sind mit Stroh eingestreut. Den Tieren steht Heu und Wasser jederzeit zur Verfügung, auch eine Schüssel mit Körnerfutter wird angeboten. Die Tiere haben tagsüber uneingeschränkten Zugang zum gesamten, etwa 1.000 m² großen eingezäunten Garten. Sie finden Unterschlupfmöglichkeiten, Steine, Höhlen sowie Bäume und Büsche vor. Auch eine Wassertränke wird im Freien angeboten. Ist niemand aus der Familie anwesend, wird der Freilauf für diese Zeit auf eine etwa 30 m² große Fläche eingeschränkt, die mit massiven Gitterelementen zusätzlich gesichert ist. Nachts wird der Zugang zum Freien, zum Schutz der Tiere vor Raubtieren geschlossen.

Als Betreuungspersonen stehen Herr Mag. Paul Sommersguter, Frau Luciana Sommersguter und bei Abwesenheit dieser Herr Dr. Peter Sommersguter und Frau Anni Sommersguter zur Verfügung.

3. Zauberdarbietungen:

Die bei Veranstaltungen geplanten Zauberstücke und die dazugehörigen Requisiten werden der Amtstierärztein von Herrn Mag. Sommersguter und Frau Luciana Sommersguter vorgeführt.

Requisite 1:

Ein präparierter Tisch, in der sich eine geheime Mechanik verbirgt, dient als Unterkunft für ein Kaninchen. Das Kaninchen wird hierbei in einer Box, die rundum ausreichende Luftschlitz aufweist, max. 3 Minuten lang gehalten. Durch eine versteckte Mechanik wird das Kaninchen in seiner Box nach oben gehoben und vom Zauberer mit fachkundigem Griff aus der Box entnommen. Das Kaninchen wird im Anschluss vom Zauberer gehalten und nach einigen Minuten in eine Box in Requisite 2 gesetzt.

Requisite 2:

Ein weiterer präparierter Tisch, in dem sich in einem geheimen Fach ein Mädchen versteckt, ist auf der Bühne vorbereitet. Der Zauberer setzt das Kaninchen in eine Box auf den Tisch. Das Mädchen steigt hinter einem Vorhang versteckt aus der Box und das Kaninchen nimmt den Platz des Mädchens ein. Dort verweilt das Kaninchen etwas weniger als 2 Minuten und wird danach sofort wieder zum Begleitkaninchen in den Käfig verbracht.

Die genauen Zeitangaben ergeben sich aus der für die Veranstaltung verwendeten Musik, die genaue Zeitabläufe für die Kunststücke vorgibt.

Folgende Auflagen werden vorgeschrieben:

- 1.) Der Antragsteller hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde vor Ort erreichbar zu sein.
- 2.) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Haltung der Kaninchen so erfolgt, dass diesen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und sie nicht in schwere Angst versetzt werden, sowie das den Tieren vor und nach dem Auftritt ausreichend Wasser und Futter zur Verfügung steht.
- 3.) In der Zeit außerhalb der Veranstaltung hat eine zumindest paarweise Haltung der Kaninchen zu erfolgen. Daraus ergibt sich, dass beide Kaninchen abwechselnd herangenommen werden können, wenn an einem Tag 2 Aufführungen stattfinden.
- 4.) Es dürfen nur zwei offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte, an Menschen gewöhnte und nicht zu alte Kaninchen, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegen, für die Veranstaltung herangezogen werden.
- 5.) Es dürfen nur zwei mit Chipnummern versehene Kaninchen verwendet werden. Die Chipnummern sind der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Wird ein Kaninchen nicht mehr verwendet, ist dies der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.
- 6.) Der Aufenthalt des Kaninchens in der Tischplatte des Tisches ist zeitlich auf ein Mindestmaß von maximal 5 Minuten zu beschränken.
- 7.) Den Kaninchen ist zwischen den Auftritten und Proben eine entsprechende Ruhezeit von mindestens 5 Stunden zu gewähren.
- 8.) Die Haltung während der Ruhezeiten hat in einem separaten Raum in einem entsprechend dimensionierten Käfig (6000 cm^2 Grundfläche/Tier, die Käfighöhe muss ein Aufrichten der Kaninchen auf den Hinterbeinen ermöglichen, mind. 60 cm), in Tischhöhe aufgestellt, ruhig und zugluftfrei zu erfolgen. Für entsprechende klimatische, akustische und Lichtverhältnisse ist Sorge zu tragen.
- 9.) Der Transport zu und von den Auftritten hat in einer stabilen, gut belüfteten und gut fixierten Transportbox mit ausreichend Futter und Wasser zu erfolgen. Die Transportbox muss mindestens folgende Maße haben: Länge: 53 cm, Breite: 41 cm, Höhe: 38 cm. In der Transportbox müssen sich für die beiden Kaninchen zumindest 2 ausreichend dimensionierte Rückzugsmöglichkeiten (Höhlen) mit ausreichend Einstreu, vorzugsweise aus der gewohnten Umgebung des Stalles, für die beiden Kaninchen befinden. Es ist darauf zu achten, dass der Boden rutschfest ist. Der Transport hat in einem klimatisierten Fahrzeug zu erfolgen.
- 10.) Die Box im Tisch hat folgendes Mindestmaß: 18 cm x 31 cm x 18 cm (B x L x H), es ist sicherzustellen, dass der Bereich ausreichend belüftet (rundum Spalt mit mindestens 2 cm Höhe) und mit einer rutschfesten Gummimatte ausgestattet ist.
- 11.) Der Aufenthalt in dem Rolltisch in dem sich das Kaninchen zum Mädchen verwandelt, ist mit maximal 3 Minuten zu begrenzen. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen.
- 12.) Eine starke, direkte Scheinwerferbeleuchtung der Tiere ist zu vermeiden.
- 13.) Starker Lärm, wie Applaus vom Publikum, sind durch geeignete Vorkehrungen hintanzuhalten.

- 14.) Beim Einfangen oder bei der Entnahme der Kaninchen aus dem Käfig ist grundsätzlich der Griff in das Nackenfell anzuwenden, der umgehend durch einen zweiten unterstützenden Griff unter das Hinterteil des Tieres zu ergänzen ist!
- 15.) Der Behörde ist vom Antragsteller ein Tierarzt in der Nähe des Standortes (Winterquartier) und ein Tierarzt am jeweiligen Auftrittsort (spät. 14 Tage vor der Aufführung) zu nennen. Es ist darauf zu achten, dass der Tierarzt jeweils mit der beantragten Tierart (Kaninchen) vertraut ist und die tierärztliche Praxis in maximal 20 Minuten Fahrtzeit zu erreichen ist.
- 16.) Die zuständige Behörde ist rechtzeitig vor Beginn des Gastspiels über den Ort, Datum und Zeit der Veranstaltung zu informieren, sodass eine behördliche Überwachung möglich ist. Eine Kopie des Bewilligungsbescheides sind in der Anzeige anzuschließen.
- 17.) Den Behördenvertretern ist der Zugang zu allen Veranstaltungsbereichen jederzeit zu ermöglichen.
- 18.) Die Bewilligung erstreckt sich nur auf das im Ansuchen angeführte Kunststück: Tisch-Box-Verwandlung in ein Mädchen.

Kosten:

Gemäß dem V. Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F., sind nachstehende Verfahrenskosten binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zu überweisen:

Bauschgebühr nach der Landeskommissonsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 123/2012

– 1 Amtsorgan, 3 halbe Stunde für die örtliche Erhebung am 23.09.2019	€	53,70
--	---	-------

Bundesverwaltungsabgabe 1983
gemäß BGBl.Nr. 24/1983, i.d.g.F.,

– für die Bewilligung nach Tarifpost A1	€	6,50
zusammen	€	<u>60,20</u>

Begründung

Herrn Mag. Paul Sommersguter wurde mit Bescheid der Stadt Graz vom 03.11.2017, GZ. A7Vet-064746/2017/006 die Bewilligung für die Verwendung zweier Kaninchen bei Varietés und ähnlichen Einrichtungen anlässlich seiner Zauberdarbietungen befristet für zwei Jahre ab Rechtskraft erteilt.

Da diese Bewilligung wegen Fristablauf erlischt, hat Herr Mag. Sommersguter um eine neuerliche Bewilligung desselben „Kunststückes“ angesucht.

Die Amtstierärztin Dr. Birgit Plank hat Befund und Gutachten wie folgt abgegeben:

Bereits am 10.07.2017 wurde im Rahmen einer Zaubervorführung in der Stadtwerke Hartberghalle durch ATÄ Dr. Birgit Plank eine Kontrolle der Unterbringung der Kaninchen während der Zaubershow sowie der Verwendung der Kaninchen während der Vorstellung und den dazu erforderlichen Requisiten durchgeführt.

Hierbei wurde festgestellt, dass die mittels Bescheid (A7Vet-064746/2017/0006 des Magistrates Graz vom 03.11.2017) erteilten Auflagen vollständig eingehalten wurden.

Am 28.05.2018 wurde durch ATÄ Plank eine Kontrolle des Winterquartiers der beiden Kaninchen durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Kaninchen ausgezeichnete Haltungsbedingungen vorfinden. Diese werden bei der Kontrolle vom 23.09.2019 näher beschrieben.

Am 23.09.2019 wurde die jährliche Kontrolle des Winterquartiers der Kaninchen durchgeführt.

Folgendes wurde hierbei festgestellt:

1.) Betreuungspersonen:

Als Betreuungspersonen stehen Herr Mag. Paul Sommersguter, Frau Luciana Sommersguter und bei Abwesenheit dieser Herr Dr. Peter Sommersguter und Frau Anni Sommersguter zur Verfügung.

2.) Unterbringung:

Die Kaninchen werden in einem zweistöckigen Gehege gehalten, das rundum mit Holz, 2 cm dicken Styroporplatten und einer weiteren Schicht Holz isoliert ist. Das Gehege ist strukturiert und bietet Boxen zum Rückzug sowie offene Bereiche, die nach einer Seite mit Gitter verschlossen sind. Alle Bereiche sind mit Stroh eingestreut. Den Tieren steht Heu und Wasser jederzeit zur Verfügung, auch eine Schüssel mit Körnerfutter wird angeboten. Die Tiere haben tagsüber uneingeschränkten Zugang zum gesamten, etwa 1.000 m² großen eingezäunten Garten. Sie finden Unterschlupfmöglichkeiten, Steine, Höhlen sowie Bäume und Büsche vor. Auch eine Wassertränke wird im Freien angeboten. Ist niemand aus der Familie anwesend, wird der Freilauf für diese Zeit auf eine etwa 30 m² große Fläche eingeschränkt, die mit massiven Gitterelementen zusätzlich gesichert ist. Nachts wird der Zugang zum Freien, zum Schutz der Tiere vor Raubtieren geschlossen.

3.) Kaninchen:

Bei den für die Veranstaltungen genutzten Tieren handelt es sich um 2 Zwerghaninchen. Die Impfpässe der beiden Kaninchen liegen vor. Darin sind auch die Chip-Nummern vermerkt.

- Romeo, männlich, geb. August 2016, Haarkleid weiß, Chip-Nr. 040098100471118
- Julia, weiblich, geb. 05.03.2018, Haarkleid weiß angora, Chip-Nr. 040098100474207

Beide Tiere wurden bei den Kontrollen des Winterquartiers von der ATÄ eingehend untersucht. Die Tiere weisen einen guten Ernährungs- und Pflegezustand auf, zeigen sehr lebhaftes Allgemeinverhalten. Bei der Untersuchung werden keine Abweichungen vom Normalbefund festgestellt.

4.) Verwendung der Tiere bei Zauberdarbietungen:

Die bei Veranstaltungen geplanten Zauberstücke und die dazugehörigen Requisiten werden der ATÄ von Herrn Mag. Sommersguter und Frau Luciana Sommersguter vorgeführt.

Requisite 1:

Ein präparierter Tisch, in der sich eine geheime Mechanik verbirgt, dient als Unterkunft für ein Kaninchen. Das Kaninchen wird hierbei in einer Box, die rundum ausreichende Luftschlitzte aufweist, max. 3 Minuten lang gehalten. Durch eine versteckte Mechanik wird das Kaninchen in seiner Box nach oben gehoben und vom Zauberer mit fachkundigem Griff aus der Box entnommen. Das Kaninchen wird im Anschluss vom Zauberer gehalten und nach einigen Minuten in eine Box in Requisite 2 gesetzt.

Requisite 2:

Ein weiterer präparierter Tisch, in dem sich in einem geheimen Fach ein Mädchen versteckt, ist auf der Bühne vorbereitet. Der Zauberer setzt das Kaninchen in eine Box auf den Tisch. Das Mädchen steigt hinter einem Vorhang versteckt aus der Box und das Kaninchen nimmt den Platz des Mädchens ein. Dort verweilt das Kaninchen etwas weniger als 2 Minuten und wird danach sofort wieder zum Begleitkaninchen in den Käfig verbracht. Die genauen Zeitangaben ergeben sich aus der für die Veranstaltung verwendeten Musik, die genaue Zeitaläufe für die Kunststücke vorgibt.

Im Rahmen der Kontrolle wurden sowohl die beschriebenen Vorgehensweisen als auch die beschriebene Zeitdauer exakt eingehalten. Die ASV stellte fest, dass der Umgang der handelnden Personen als äußerst tierschutzgerecht zu bezeichnen ist. Leiden, Schäden, Angst oder Aufregung konnten weder am bei der Vorführung aktiven Tier noch beim Begleittier festgestellt werden. Die Art der Verwendung der Kaninchen stellt für die ASV keine schwere Belastung der Tiere dar, das bei der Vorführung aktive Tier sitzt ruhig in der Box, obwohl es im ersten Teil des Kunststückes die Möglichkeit hätte diese zu verlassen.

Gegen die Verwendung der beiden Tiere bei Veranstaltungen besteht seitens der ATÄ kein Einwand sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden, die großteils mit den im zitierten Bescheid erteilten Auflagen übereinstimmen.

Diese Auflagen sind im Spruch enthalten.

Das Gutachten der Amtstierärztein wurde gemäß § 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr.51/1991, i.d.F. BGBI.I Nr.58/2018, Herrn Mag. Paul Sommersguter und der Tierschutzombudschaft zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mag. Paul Sommersguter hat binnen offener Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme der Tierschutzombudschaft

Den nachträglich übermittelten Unterlagen vom 29.11.2019, GZ: BHHF-50314/2017, sowie dem amtstierärztlichen Gutachten von Dr. Birgit Plank, GZ: BHHF-50314/2017-9 vom 18.11.2019 wird seitens der TOF zugestimmt, wenn die einschlägigen Bestimmungen des

- Bundes tierschutzgesetzes (TSchG, BGBI. I Nr. 118/ 2004 idgF) und der
- Tierschutz-Zirkusverordnung – TSch-ZirkV

während der gesamten Dauer der Veranstaltung eingehalten werden.

In der Gesamtschau wird angemerkt, dass sich die Tierschutzombudsfrau grundsätzlich negativ gegen die Verwendung lebender Tiere bei den Darbietungen des Antragstellers ausspricht, da das ggstl. Kunststück auch ohne lebende Tiere umsetzbar wäre.

Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Befund des Amstssachverständigen wird wegen der als schlüssig erkannten Ausführungen der rechtlichen Beurteilung als maßgeblicher Sachverhalt zu Grunde gelegt.

Rechtliche Beurteilung:

- **Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.:**

Zuständigkeit:

§ 33 (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

Bewilligung:

§ 23 Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.
5. Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Tierhaltungsverordnung

§ 24 (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Gesundheit, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

- (2) Für Tierarten, deren Haltung einer Bewilligung bedarf, jedoch nicht durch Verordnung geregelt ist, hat die Behörde aus Anlass eines Antrages (§ 23 Z 1) eine Stellungnahme des Tierschutzrates (§ 42) über die nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzuhaltenden Mindestanforderungen einzuholen. Der Bundesminister für Gesundheit hat die Stellungnahme des Tierschutzrates nach Anhörung des Vollzugsbeirates (§ 42a) in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) zu verlautbaren. Liegt eine solche Verlautbarung vor, so hat die Behörde keine Stellungnahme des Tierschutzrates einzuholen.
- (3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Gesundheit - unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse - nähere Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden festlegen.

Haltung von Tieren in Zirkussen, Variétés und ähnlichen Einrichtungen

- § 27**
- (1) In Zirkussen, Variétés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.
 - (2) Der Bundesminister für Gesundheit hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung die Voraussetzungen und Mindestanforderungen für die Haltung und die Mitwirkung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen näher zu regeln.
 - (3) Die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Variétés und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere auch die Erhöhung der Zahl der Tiere oder die Haltung anderer als der bewilligten Tiere, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Standort.
 - (4) Die Bewilligung ist nach Maßgabe des § 23 und nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass
 - 1. die Haltung der Tiere den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen entspricht,
 - 2. eine ausreichende tierärztliche Betreuung sichergestellt ist und
 - 3. der Bewilligungserwerber nachweislich über ein geeignetes Winterquartier verfügt, das den Anforderungen an die Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes entspricht. Ausländische Unternehmer haben eine vergleichbare Bestätigung ihres Heimatlandes beizubringen.
 - (5) Der Wechsel des Standortes ist der Behörde des nächsten Standortes rechtzeitig, jedenfalls aber vor Bezug des neuen Standortes, anzuzeigen. In der Anzeige sind neben dem Standort auch die Art und die Zeit einer Veranstaltung und die dabei gehaltenen Tiere anzugeben. Die Bewilligung ist der Anzeige im Original oder in Kopie anzuschließen.
 - (6) § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

1. Tierhaltungsverordnung

⇒ Anlage 9 – Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen

1. Begriffsbestimmungen

Jungtiere	Kaninchen ab dem Absetzen oder spätestens ab dem 35. Lebenstag bis zur Geschlechtsreife bzw. bis zum ersten Decken
Adulte Kaninchen	Kaninchen ab der Geschlechtsreife oder ab dem ersten Decken
Bodenfläche	Die gesamte den Kaninchen zur Verfügung stehende Fläche, ausgenommen die Nestkammer. Erhöhte Flächen sind Teil der Bodenfläche.
Erhöhte Flächen	Flächen, die eine lichte Höhe von mindestens 20,00 cm bei Jungtieren und mindestens 25,00 cm bei adulten Tieren über der darunter liegenden Fläche aufweisen.

2. Haltungsanforderungen

2.1. Allgemeine Bedingungen:

2.1.1. Bodengestaltung

Die Verwendung von Drahtgitterböden ist verboten. Die Böden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

2.1.2. Haltung in nicht klimatisierten Haltungssystemen

Bei Temperaturen unter 10°C ist den Tieren trockene und saubere Einstreu zur Verfügung zu stellen. Es sind ausreichender Wind- und Witterungsschutz (wie z. B. Überdachung) und ein isolierter Rückzugsbereich vorzusehen.

2.1.3. Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten

Den Tieren sind:

- ⇒ Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder
- ⇒ ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich zur Verfügung zu stellen.

2.1.4. Sozialkontakt

Ist Gruppenhaltung bei der Haltung mehrerer Tiere nicht möglich, muss zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein. Jungtiere dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.

2.1.5. Nagematerial und Raufutter sowie Zugang zu Wasser

Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben.

Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.

2.1.6. Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen durch die Tageslicht einfallen kann im Ausmaß von mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen.

2.2. Spezielle Anforderungen:

2.2.1. Kaninchen zur Fleischgewinnung

Kaninchen zur Fleischgewinnung müssen in Buchten oder Freigehegen gehalten werden. Mehrere Haltungseinrichtungen dürfen nicht übereinander positioniert werden.

2.2.2. Jungtiere

Bei perforierten Böden darf eine maximale Spaltenbreite von 10 mm nicht überschritten und eine minimale Auftrittsbreite von 8 mm nicht unterschritten werden. Bei Lochböden mit kreisrunden Löchern dürfen die Öffnungen einen Durchmesser von 12 mm nicht überschreiten.

Geschlossene Bodenbereiche müssen eingestreut sein.

Der Anteil an erhöhten Fläche muss mindestens 25 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3. betragen.

2.2.3. Adulte Kaninchen

In Haltungssystemen für adulte Kaninchen ist pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1500 cm² oder ein separater zusätzlicher Bereich von mindestens 40 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3. vorzusehen. Erhöhte Flächen müssen eine Mindestbreite von 27 cm haben.

Trächtige Häsinnen müssen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer haben. Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können (erhöhte Flächen, separater Bereich mit einer Abtrennung von 20 cm Höhe).

Nestkammern müssen mindestens 25 cm hoch sein. Die kürzeste Seite muss mindestens 25 cm lang sein.

2.3. Bewegungsfreiheit:

Haltungssysteme für Kaninchen müssen zumindest die Vorgaben der Tabelle 2.3. einhalten.

Bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren darf eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden.

Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere müssen eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit aufweisen.

Tabelle zu 2.3. Mindestmaße für die Kaninchenhaltung:

	Mindesthöhe ¹⁾	Mindestbodenfläche	Mindestzusatzfläche Nestkammer
Jungtiere			
In Gruppen bis zu 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	1000 cm ² /Tier	-
über 1,5 kg	50 cm	1500 cm ² /Tier	-
In Gruppen über 40 Tieren			
bis 1,5 kg	50 cm	800 cm ² /Tier	-
über 1,5 kg	50 cm	1200 cm ² /Tier	-
adulte Kaninchen²⁾			
bis 5,5 kg	60 cm	6000 cm ² /Tier	1000 cm ² /Tier
über 5,5 kg	60 cm	7800 cm ² /Tier	1200 cm ² /Tier

1) diese Höhe muss auf mindestens 50 Prozent der Bodengrundfläche vorhanden sein

2) gilt auch für Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen oder bis zum 35. Lebenstag

2.4. Übergangsfrist:

2.4.1. Für vor dem 1. August 2010 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen für Kaninchen zur Fleischgewinnung gelten die Anforderungen des Punkt 2.1. bis 2.3. – ausgenommen in den Fällen des § 44 Abs. 5 Z 4 lit. d TSchG – ab 1. Jänner 2012.

2.4.2. Anlagen und Haltungseinrichtungen für andere Kaninchen, die vor dem 1. August 2010 den bis dahin geltenden Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben wurden, haben den Haltungsanforderungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. ab dem 1. Jänner 2020 – auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen – zu entsprechen.

Tierschutz-Zirkusverordnung, BGBl. II Nr. 489/2004:

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1** (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen sowie die erforderliche Sachkunde der Betreuungspersonen.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind
1. „ähnliche Einrichtungen“ Einrichtungen, die vergleichbare Darbietungen wie Zirkusse oder Varietés präsentieren, zB solche der Musik und darstellenden Kunst;
 2. „Dressur“ die Arbeit mit einem Tier, bei der das Tier auf anerzogene Schlüsselreize mit einem spezifischen Verhalten reagiert.

Mindestanforderungen an die Haltung

- § 2** (1) Für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gelten die Mindestanforderungen der
1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 und
 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004.
- (2) Die Tiere sind so unterzubringen und zu versorgen, dass
1. ihre Sicherheit und Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesundheit des Betreuungspersonals und der Besucher gewährleistet ist und
 2. keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.
- (3) Jedem Tier ist eine den Bedürfnissen seiner Art angemessene Innenanlage und, sofern dies in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung vorgesehen ist, auch eine Außenanlage zur Verfügung zu stellen. Ist eine Außenanlage erforderlich, so ist den Tieren täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung in der Außenanlage zu geben.
- (4) Mit allen Tieren, die in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen zur Mitwirkung verwendet werden, muss regelmäßig der Art der Darbietung entsprechend gearbeitet werden.
- (5) An den Tagen, an welchen mit den Tieren gearbeitet wird, hat nach Möglichkeit der Aufenthalt in der Außenanlage, soweit dieser in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung vorgesehen ist, mindestens sechs Stunden, an anderen Tagen mindestens acht Stunden zu betragen.

Mindestanforderungen an Innen- und Außenanlagen

§ 3 (1) Jede Innenanlage muss

1. so beschaffen und eingerichtet sein, dass alle darin gehaltenen Tiere gleichzeitig artgemäß abliegen, ruhen, aufstehen, trinken, fressen, sich putzen, kotzen, urinieren, sich strecken, dehnen und aufrichten können,
2. möglichst zugluftfrei sein,
3. so beschaffen sein, dass ein der jeweiligen Tierart entsprechendes Raumklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) jederzeit gewährleistet ist, wobei kurzfristige Über- oder Unterschreitungen der Klimawerte nur dann zulässig sind, wenn das Wohlbefinden der Tiere dadurch nicht auf Dauer beeinträchtigt wird,
4. erforderlichenfalls über eine der Tierart entsprechende ausreichende Anzahl von Rückzugsmöglichkeiten verfügen,
5. entsprechend den Bedürfnissen der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege-, Kratz-, Reibe- oder sonstigen Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet und mit Einstreu versehen sein und
6. über die Möglichkeit des Separierens von Tieren verfügen, insbesondere zu Untersuchungs- oder Therapiezwecken.

(2) Jede Außenanlage muss

1. hinsichtlich Größe und Ausstattung so beschaffen sein, dass alle darin gehaltenen Tiere ihr artgemäßes Bewegungs- und Komfortverhalten ausleben können,
2. so ausgestattet sein, dass die Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen und übermäßiger Sonneneinstrahlung geschützt sind, sofern dies für das Wohlbefinden der betreffenden Tiere erforderlich ist und die Tiere nicht jederzeit die Möglichkeit haben, in eine Innenanlage auszuweichen,
3. über eine ausreichende Anzahl von Rückzugsmöglichkeiten und bei Gruppenhaltung über Ausweichmöglichkeiten verfügen,
4. entsprechend den Bedürfnissen der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege-, Kratz-, Reibe- oder sonstigen Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und
5. hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen.

(3) Die Innen- und Außenanlagen sowie darin befindliche Einrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, zu reinigen und zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, sind bis zur Behebung der Mängel andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu treffen.

(4) Die Lichtverhältnisse in Innen- und Außenanlagen müssen den artspezifischen Ansprüchen der Tiere, die sich in den jeweiligen Anlagen aufhalten, entsprechen. Sie müssen routinemäßige Gesundheits- und Hygienekontrollen sowie eine effiziente Reinigung der Anlagen ermöglichen. Das Spektrum einer künstlichen Beleuchtung muss weitestgehend jenem des Sonnenlichtes entsprechen. Die Beleuchtung darf die Tiere keinesfalls blenden oder stören und hat sich am natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zu orientieren.

Gruppenhaltung

- § 4 (1)** Bei der Haltung von Tieren in Gruppen ist dafür zu sorgen, dass eine zu starke Dominierung durch Einzeltiere sowie ständige Konflikte zwischen den Mitgliedern der Gruppe vermieden werden.
- (2)** In benachbarten Anlagen dürfen keine Tiere gehalten werden, die aggressiv gegeneinander reagieren.

Futter und Wasser

- § 5**
- (1) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, ihrem Alter, ihrer Größe und Leistung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arttypisches Aufnahmebedürfnis befriedigen können.
 - (2) Frisches sauberes Wasser muss in den Innen- und Außenanlagen für alle Tiere ständig verfügbar sein.
 - (3) Für die jeweilige Tierart geeignete Futter- und Wasserbehälter sind so anzubringen, dass sie für alle in der jeweiligen Anlage gehaltenen Tiere erreichbar sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Tiere in einer Anlage gleichzeitig Futter aufnehmen können.

Betreuung

- § 6**
- Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen zu erfolgen aus deren Werdegang oder Tätigkeit glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tierarten sicherstellen und vornehmen können.

Dressur

- § 7**
- (1) Eine Mitwirkung an Auftritten oder Proben hat unbeschadet des § 2 Abs. 4 zu unterbleiben, wenn und solange dies aus Gründen des Tierschutzes, der Veterinärmedizin oder der Sicherheit geboten ist.
 - (2) Bei jeder Dressur dürfen dem Tier nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die im Rahmen seiner arttypischen Verhaltensweisen liegen; dabei ist auf Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand jedes einzelnen Tieres Rücksicht zu nehmen. Auf die soziale Rangstellung der Einzelindividuen bei Dressuren mit soziallebenden Arten ist Bedacht zu nehmen.
 - (3) Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.
 - (4) Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen, ist verboten.

Aufzeichnungen

- § 8**
- (1) Der Bewilligungsinhaber von Zirkussen, Variétés und ähnliche Einrichtungen gemäß § 23 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 TSchG hat zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen Aufzeichnungen über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand, Herkunft und Identität der Tiere zu führen. Weiters ist ein Nachweis über den Verbleib der Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, zu führen.
 - (2) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 9 Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- § 10** (1) Diese Verordnung tritt zugleich mit dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes in Kraft, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt.
- (2) Für bestehende Zirkusse, Variétés und ähnliche Einrichtungen, die nicht dieser Verordnung entsprechen, gilt eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2006.

Beweiswürdigung:

Das abgegebene Gutachten ist in sich schlüssig und steht nicht in Widerspruch zu den allgemeinen Lebenserfahrungen.

Bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen und Bedingungen bestehen aus Sicht der Behörde keine Bedenken gegen die Genehmigung.

Somit war auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebaute und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Doris Fuchs
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Paul Sommersguter, Lebingfeldgasse 9, 8230 Hartberg, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Tierschutzombudschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
Stubenring 1, 1010 Wien, per E-Mail
4. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail